

witz, ein eingegangenes Dorf zwischen Propstheida und Connewitz) und Gusua (Geusa) vom Kaiser Heinrich II. erhalten habe.¹⁾

Zum bischöflichen Sprengel Merseburgs hatte Leipzig von allem Anfange an (968) gehört. Bei dessen Zerstückelung durch Bischof Gisiler (981) war es an Meissen gelangt, wurde aber im Jahre 1017 an Merseburg zurückgegeben.

Mehr als diese geistliche Oberaufsicht hat dem Stifte Merseburg bezüglich Leipzigs auch wohl nie rechtmäßig zugestanden. Zwar enthält das stiftische Archiv auch eine Urkunde vom Jahre 1021, mittelst welcher Kaiser Heinrich II. die Stadt Leipzig selbst dem Bisthume Merseburg geschenkt haben soll.²⁾ Abgesehen aber davon, wie nach dem bereits Mitgetheilten es als höchst unwahrscheinlich erscheinen muß, daß der Kaiser Heinrich II. über das Eigenthums- oder Hoheitsrecht beziehentlich Leipzigs noch irgendwie hätte verfügen können, da man das, was man nicht besitzt, auch nicht verschenken kann, tritt auch die Unechtheit dieser Urkunde anerkannter Maßen so klar zu Tage, daß über die damit bewirkte Fälschung gar kein Zweifel mehr obwaltet.

Gleichwohl ist es mittelst dieser gefälschten Urkunde dem Hochstifte gelungen, ein angebliches Lehnsrecht über Leipzig in Bezug auf die meißnisch-osterländischen Fürsten zu begründen. Es geschah dies in jener unruhewollen Zeit, die nach dem Tode Margraf Heinrichs des Erlauchten in hiesigen Landen eintrat. Jahrhunderte lang hat man diese, frühestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angefertigte Urkunde, gegen deren Echtheit sonderbarer Weise selbst in König Rudolfs's Kanzlei im Jahre 1284 ein Zweifel nicht obgewaltet zu haben scheint, für echt gehalten, und bis in die neueste Zeit hat man sich nicht entschließen können, selbst nach erbrachtem Beweise der Unechtheit dieses Machwerks, das darin behauptete Eigenthums- und das darauf gegründete Lehnsrecht des Merseburger Bisthums beziehentlich Leipzigs gänzlich in Abrede zu stellen.³⁾ Der geehrte Herausgeber

¹⁾ Thielmar a. a. D. S. 317, 464 und 513.

²⁾ Urk.-Buch d. Stadt Leipzig (1868) Vorbericht. S. XL.

³⁾ Gretschel: Gesch. d. sächs. Volks u. Staats I, 176. Tittmann: Heinrich d. Erl. I. 78 ff. Leipziger Urk.-Buch a. a. D.